

## • Führerscheinausbildung der Klassen B, B96, BE, C, CE, L, T

**PKW** Mindestalter 18 Jahre, beim Begleitenden Fahren: 17 Jahre (BF 17)

### Klasse B

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen A1 und A, mit maximal 3500 kg zulässiger Gesamtmasse und maximal 8 Fahrgastsitzplätzen, außer Fahrersitz, auch mit Anhänger von max. 750 kg zulässiger Gesamtmasse (immer möglich) oder über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, wenn die Summe der zulässigen Gesamtmassen des Fahrzeugzuges 3500 kg nicht übersteigt.

### Theoretische Ausbildung:

12 Doppelstunden Theorieunterricht, bei Erweiterungen 6 Doppelstunden Grundstoff zu je 90 min  
2 Doppelstunden klassenspezifischer Unterricht zu je 90 min

Die theoretische Prüfung erfolgt frühestens 3 Monate vor Erreichen des Mindestalters.

### Praktische Ausbildung:

Mit Übungsstunden nach Bedarf und den folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Sonderfahren:

5 x 45 min Überlandfahrt

4 x 45 min Autobahnfahrt

3 x 45 min Nachtfahrt

Die praktische Prüfung (45 min) kann frühestens 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters erfolgen.

### Klasse B96

Vorbesitz der Klasse B erforderlich.

Nach einer erfolgreich absolvierten Fahrerschulung von mindestens 7 Stunden (à 60 min) in einer Fahrschule können die Erweiterung des Führerscheins der Klasse B um die Schlüsselzahl 96 erreicht werden.

### Klasse BE

Vorbesitz der Klasse B erforderlich.

Fahrzeugzüge aus einem Zugfahrzeug der Klasse B mit Anhänger oder Sattelanhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, wobei die zulässige Gesamtmasse des Anhängers/Sattelanhängers 3500 kg nicht übersteigen darf.

### Keine Theorieausbildung

### Praktische Ausbildung:

Mit Übungsstunden nach Bedarf und folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Sonderfahrten:

3 x 45 min Überlandfahrt

1 x 45 min Autobahnfahrt

1 x 45 min Nachtfahrt

Die praktische Prüfung (45min) kann frühestens 1 Monat vor dem Erreichen des Mindestalters absolviert werden.

## **LKW**

### **Klasse C**

Mindestalter 21 Jahre (18 Jahre bei Ausbildung zum „Berufskraftfahrer“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder vergleichbarem staatlichen Abschluss)

Vorbesitz der Klasse B erforderlich, eingeschlossen: C1

### **LKW und Anhänger**

#### **Klasse CE**

Mindestalter 21 Jahre (18 Jahre bei Ausbildung zum „Berufskraftfahrer“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder vergleichbarem staatlichen Abschluss)

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger oder Sattelanhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse.

Vorbesitz der Klasse C erforderlich, eingeschlossen BE, C1E, T

#### **Theoretische Ausbildung:**

6 Doppelstunden Theorieunterricht, Grundstoff zu je 90 min

10 Doppelstunden Klassenspezifischer Unterricht zu je 90 min für Klasse C

4 Doppelstunden Klassenspezifischer Unterricht zu je 90 min für Klasse CE

Die theoretische Prüfung erfolgt im Anschluss, jedoch frühestens 3 Monate vor Erreichen des Mindestalters.

Jeweils eine Prüfung für Klasse C und Klasse CE

#### **Praktische Ausbildung:**

Mit Übungsstunden nach Bedarf und folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Sonderfahren:

##### **Nur Klasse C**

5 x 45 min Überlandfahrt

2 x 45 min Autobahnfahrt

3 x 45 min Nachtfahrt

##### **Bei gleichzeitiger Ausbildung von Klasse C und CE**

LKW ohne Anhänger

3 x 45 min Überlandfahrt

1 x 45 min Autobahnfahrt

LKW mit Anhänger

5 x 45 min Überlandfahrt

2 x 45 min Autobahnfahrt

3 x 45 min Nachtfahrt

Die praktische Prüfung (75 min) kann frühestens 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters erfolgen.

Die bestandene praktische Prüfung der Klasse C ist Voraussetzung für die praktische Prüfung der Klasse CE.

## **Traktor**

### **Klasse L**

mit Anhänger bis 40km/h in der Land- und Forstwirtschaft

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 25 km/h (auch mit Anhänger)

Stapler bis 25 km/h (auch mit Anhänger)

Mindestalter: 16 Jahre

### **Theoretische Ausbildung:**

12 Doppelstunden Grundstoff (bei Erweiterung: 6 Doppelstunden Grundstoff)

2 Doppelstunden Zusatzstoff

### **Keine praktische Ausbildung erforderlich**

### **Klasse T**

Die Fahrschulklasse T beinhaltet die Klasse L mit der Erweiterung

Traktor mit Anhänger bis 60 km/h in der Land und Forstwirtschaft

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40km/h (auch mit Anhänger) in der Land- und Forstwirtschaft

Mindestalter: 18 Jahre

### **Theoretische Ausbildung:**

12 Doppelstunden Grundstoff (bei Erweiterung: 6 Doppelstunden Grundstoff)

6 Doppelstunden Zusatzstoff

### **Praktische Ausbildung:**

Grundausbildung nach den Inhalten der Fahrschüler-Ausbildungsordnung – mindestens 60 min.

Prüfungsinhalte: Abfahrtskontrolle, Verbinden und Trennen, Fahren innerhalb und außerhalb von Ortschaften

# • Berufskraftfahrer Ausbildung

## **Grundqualifikation für Berufseinsteiger**

Berufskraftfahrer, welche Ihre Fahrerlaubnis nach September 2008/2009 erworben haben, müssen nach dem Berufskraftfahrer-Grundqualifikationsgesetz eine Grundqualifikation nachweisen.

Die Grundqualifikation ist unterteilt in die Grundqualifikation und die beschleunigte Grundqualifikation:

Grundqualifikation:

Bei der Grundqualifikation ist keine Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht vorgeschrieben. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist jedoch der Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklassen. Für den Nachweis dieser Grundqualifikation muss eine Prüfung bei der IHK abgelegt werden.

Die Prüfung vor der IHK umfasst:

- einen theoretischen Teil: (4 Stunden)
- und einen praktischen Teil (3 Stunden)  
bestehend aus Fahrprüfung (1 ½ Stunden, praktischer Prüfungsteil zu Ladungssicherheit, Notfallsituationen, ...)(30 Minuten) und einem Sicherheitstraining (1 Stunde)

Die IHK verlangt, dass der praktische Prüfungsteil in einem Fahrschulfahrzeug in Begleitung eines Fahrlehrers durchgeführt wird.

## **Beschleunigte Grundqualifikation**

Bei der beschleunigten Grundqualifikation ist im Gegensatz zur Grundqualifikation die Teilnahme an einer Schulung vorgeschrieben und umfasst:

- 130 Stunden theoretische Ausbildung
- sowie 10 Fahrstunden
- IHK-theoretische Prüfung (90 Minuten)

Jeder gewerblich tätige Fahrer muss alle 5 Jahre eine Weiterbildung absolvieren.

## **Berufskraftfahrer Weiterbildung**

Jeder gewerblich tätige Fahrer muss alle 5 Jahre eine Weiterbildung absolvieren. Die Inhalte dieser Weiterbildung können wie folgt gegliedert sein:

- Eco Training
- (Sozial-) Vorschriften für den Güter- bzw. Personenverkehr
- Sicherheitstechnik und Fahrsicherheit
- Schaltstelle Fahrer-, Dienstleister, Imagräger, Profi
- Ladungssicherung

Die Inhalte der Berufskraftfahrerweiterbildung sind nach dem BKrFQG vorgeschrieben und umfassen mindestens 35 Stunden (à 60 min). Hierbei können auch Teile von diesem Training in der Praxis durchgeführt werden.

## • **Aufbauseminar für Fahranfänger (ASF)**

### **Wer muss ein Aufbauseminar absolvieren?**

Das Aufbauseminar für Fahranfänger (ASF), auch Nachschulung genannt, ist eine von der Fahrerlaubnisbehörde (Straßenverkehrsamt) angeordnete Maßnahme bei bestimmten Verstößen (ohne Alkoholdelikte) innerhalb der Probezeit.

Das Aufbauseminar besteht aus vier Sitzungen und einer Beobachtungsfahrt. Die Sitzungen dauern jeweils 135 Minuten und werden in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen abgehalten. Die Beobachtungsfahrt dauert 30 Minuten und wird zwischen der ersten und der zweiten Sitzung gemacht.

## • **Aufbauseminar Punkteabbau (ASP)**

Durch die freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar können bis zu 4 Punkte abgebaut, oder Sie haben Eintragungen (Punkte) im Verkehrszentralregister (ohne Alkoholdelikte) und müssen auf behördliche Anordnung an einem Aufbauseminar teilnehmen.

In moderierten Gruppengesprächen soll ein Abbau von problematischen und gefahrenträchtigen Komponenten des Verkehrsverhaltens sowie die Verbesserung der Einstellung zum Straßenverkehr erreicht werden.

Punktregelung:

Bis 8 Punkte:	Freiwillige Teilnahme am Aufbauseminar, Abbau von 4 Punkten.
9 – 13 Punkte:	Teilnahme wird empfohlen, Abbau von 2 Punkten.
14 oder mehr Punkte:	Teilnahmepflicht (kein Punkteabbau)

## • **Ausbildung zum Flurförderzeugführer /Gabelstaplerfahrer**

Die Ausbildung steht vor dem Hintergrund des Sicherheitsdenkens der Berufsgenossenschaft, das Fachwissen und die Fertigkeiten zum Führen des Gabelstaplers zu vermitteln.

Lehrgangsdauer: 3 Tage

### **Theoretische Ausbildung:**

- Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben  
StVO, StVZO, BGV A 1, BGV D 27, Betriebssicherheitsverordnung
- Fahrer- und Unternehmerpflichten
- Aufbau und Funktion von Flurförderzeugen
- Besprechung von Unfällen und deren Verhinderung
- Fahrphysikalische Grundlagen  
Standsicherheit, Schwerpunkt, Tragfähigkeit
- Merkregeln für den Fahrbetrieb
- Theoretische Prüfung

### **Praktischer Teil**

- Einweisung in das Gerät
- Abfahrtskontrolle gemäß BGV D 27
- Fahrübungen, mit und ohne Last
- Stapelübungen
- Praktische Prüfung

### **Abschluss**

Fahrberechtigung für Gabelstapler

## • **Ausbildung zum Ladekranführer**

Jeder, der einen Ladekran bedient, muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, körperlich und geistig geeignet sein, in das Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sein und die Befähigung nachweisen.

Sensibilisierung der Fahrer für den sicherheitsgerechten Umgang mit Ladekränen  
Reduzierung von Arbeitsunfällen, Fehlbedienungen und mögliche Schäden am technischen Gerät und Ladegütern.

Lehrgangsdauer: 3 Tage

### **Theoretische Ausbildung:**

Rechtliche Grundlagen

Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften

Baugruppen von Ladekränen und Krantypen

Sichere Bedienung

Praktische Übungen

**Ausbildungsabschluss: Zertifikat**

## • **Ausbildung zum Erdbaumaschinenführer**

Die Ausbildung zum Erdbaumaschinenführer dient der Unterweisung von Bediener/innen von Erdbaumaschinen (Bagger, Radlader, Planiergeräte)

Ziel der Ausbildung ist, den Fahrer/innen das sichere und gewandte Arbeiten mit den selbstfahrenden Arbeitsgeräten zu vermitteln.

Lehrgangsdauer: 3 Tage

### **Theoretische Ausbildung:**

Arbeitssicherheit/Sicherheitstechnik  
Grundkenntnisse Mechanik und Motorenkunde  
Hydraulik und Pneumatik  
Elektrotechnik  
Wartung und Pflege  
Bodenmechanik  
Grundlagen Umweltschutz  
Straßentransport  
Inbetriebnahme

**Fahrpraktische Übungen auf Hydraulikbagger und Lader**

**Ausbildungsabschluss: Zertifikat**

# • Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen

nach VDI 2700 Bl. 1

**Ladungen sicher ans Ziel bringen - wir zeigen Ihnen wie!**

Nicht nur der Fahrzeugführer ist für die Ladungssicherung verantwortlich. Wie fast überall greifen auch in der Ladungssicherung mehrere Gesetze ineinander, wie z.B. der § 412 HGB, der auf den Absender der Ladung abzielt. Das Gesetz besagt: keiner kennt sein eigenes Produkt so gut wie der Produzent, also muss auch er wissen wie die Ladung beim Transport am besten zu sichern ist.

Lehrgangsdauer: 3 Tage

## **Theoretische Ausbildung / Praktische Ausbildung**

Rechtliche Grundlagen der Ladungssicherung

Physikalische Grundlagen der Ladungssicherung

Stabilität der Fahrzeugaufbauten

Kippgefahren erkennen und beurteilen

Sicherungsmethoden und Sicherungskräfte

Einrichtungen und Hilfsmittel zur Ladungssicherung

Aktueller Stand der VDI Richtlinien und DIN EN-Normen

Beurteilen der Ladungssicherungsausrüstung

Ladungssicherungsmethoden

Vorschläge und Durchführung zur Ladungssicherung

Ermitteln der Vorspannkraft

Bestätigung durch Fahrversuche

**Ausbildungsabschluss: Zertifikat**

## • **Gefahrgut**

GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße)

ADR-Basis / ADR-Aufbaukurs Tank / ADR-Aufbaukurs Kl. 1 / ADR-Fortbildung

Wer also Gefahrgut transportieren will, benötigt dafür eine Gefahrgut-Ausbildung bzw. den ADR Schein. Für Stück- und Schüttgut genügt der Gefahrgutschein Basis; für Flüssigkeiten in Tanks der Gefahrgutschein Basis und Tank. Für andere Gefahrgüter (z.B. Explosivstoffe) jeweils die entsprechenden ADR Kurse. Alle fünf Jahre benötigt man die ADR Fortbildung ansonsten verliert der Gefahrgutschein seine Gültigkeit.

Gefahrgutschulungen:

- \* Gefahrgut-Fahrer Fortbildung
- \* Gefahrgut-Fahrer Grundkurs (Stückgut)
- \* Aufbaukurse Tank, Klasse 1 und Klasse 7
- \* Gefahrgutbeauftragter Straße